

366

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

über die 10. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 1.15 "Ahleener Weg" gem. § 13 BauGB und  
§ 81 BauO NW

vom 7. März 1988

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 7.3.1988 - aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), des § 81 BauO NW vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 der GO NW idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahleener Weg" beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 307 festgesetzte überbaubare Fläche wird im südwestlichen Bereich um 2 m nach Süden erweitert.
2. Die für dieses Flurstück durch Änderung vom 15. Oktober 1982 festgesetzte Nord-Süd-Firstrichtung wird aufgehoben und durch eine Ost-West-Firstrichtung ersetzt.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.15 "Ahleener Weg", in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung, die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahleener Weg" gem. § 13 BauGB und § 81 BauO NW einschl. der Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 19. Jan. 1988 liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 10. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach § 39-42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Dronsteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt:

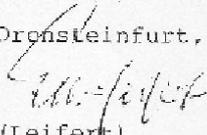
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsformen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

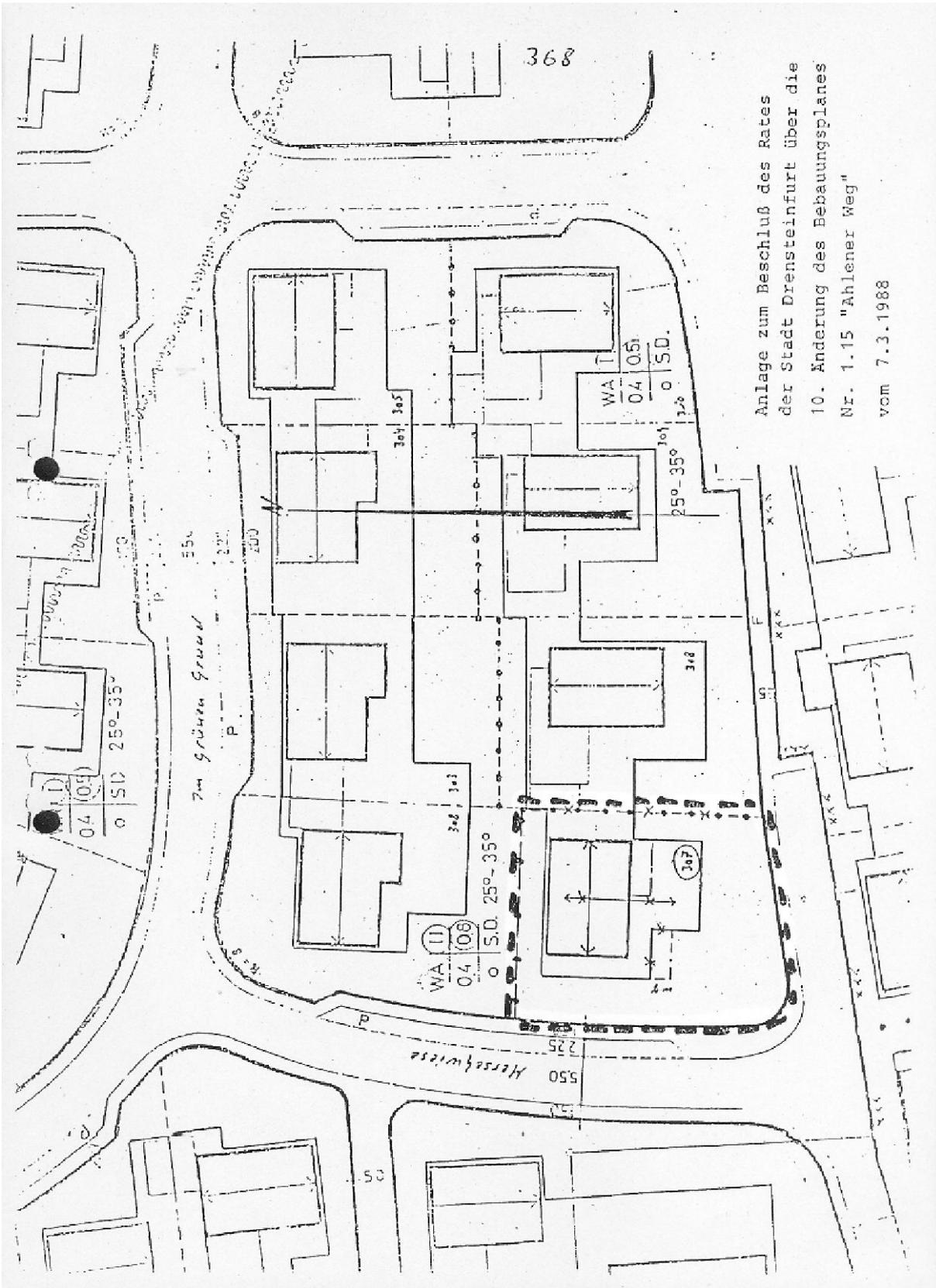
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Dronsteinfurt, den 7. März 1988

  
(Leifert)  
Bürgermeister



Anlage zum Beschluß des Rates  
 der Stadt Drensteinfurt über die  
 10. Änderung des Bebauungsplanes  
 Nr. 1.15 "Ahlener Weg"  
 vom 7.3.1988